

Der Gemeindegewerkschafter

Organ des Zentralverbandes der Gemeindegewerkschafter und Straßenbahner Deutschlands.
Mitglied des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften Deutschlands.

Nr. 8

Erscheint alle 14 Tage. Durch die Post bezogen Vierteljährlich 1.50 M.

Köln, den 15. April 1922.

Geschäftsstelle: Köln, Venloer Wall 9, Fernsprecher A 8522, Postfach-Konto Köln 18973

10. Jahrg.

Zum Arbeitszeitgesetz.

In den heiß umstrittensten Fragen der Gegenwart gehört unstreitig die Frage der Regelung der Arbeitszeit. Bis im Jahre 1918 war in Deutschland der Achttundentag die Regel. Kürzere Arbeitszeiten, wie 9½, 9, 8½ Stunden, waren verhältnismäßig wenig üblich, und eigenartig. Gerade die Schwerindustrie an Hochöfen, in Walzwerken und stahligen Feuerarbeiten, hatten meist noch den Zwölfstundentag mit 24stündiger Nachtschicht. Der Achttundentag galt damals noch als ein schönes Zukunftsideal, das aber noch in weiter Ferne lag. Erst die bekannte Vereinbarung zwischen den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer am 15. November 1918 wurde u. a. auch der Achttundentag eingeführt. Diese Vereinbarung über den Achttundentag wurde von der damaligen Reichsregierung sanktioniert und die achtstündige Arbeitszeit gesetzlich festgelegt für alle Arbeiter, Angestellte und Beamte. Seitdem geht der Kampf hin und her. Die Arbeitgeber vertreten meistens den Standpunkt, daß eine Verlängerung der Arbeitszeit die erste Grundbedingung bilde für den Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens. Die Arbeiterschaft andererseits ist gerade in diesem Punkte am wenigsten zur Nachgiebigkeit bereit. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gewerbe und Betriebe ist allerdings an Stelle der „regelmäßigen“ achttündigen täglichen Arbeitszeit die „durchschnittliche“ vereinbart worden; d. h. in einzelnen Tagen ist eine Ueberschreitung möglich, die aber durch eine Unterbrechung an anderen Tagen ausgeglichen werden muß. Aus dem Achttundentag ist die 48-Stundenwoche oder der 208-Stundenmonat geworden. Im Transportgewerbe sind sogar mit Rücksicht auf die Werdepflege vielfach neun Stunden täglich tariflich vereinbart worden. Gerade aus dem Transport- und Verkehrsgewerbe sind bisher die lautesten Klagen über die achtstündige Arbeitszeit erhoben und eine anderweitige gesetzliche Regelung verlangt worden.

Vor etwa einem halben Jahre ist nun im Reichsarbeitsblatt ein Gesetzentwurf betr. die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter veröffentlicht worden. In diesem Entwurf wird die achtstündige Arbeitszeit als die normale für die gewerblichen Arbeiter festgelegt. Bezüglich der weiblichen und jugendlichen Arbeiter werden sogar noch kürzere Arbeitszeiten vorgelesen. Für die erwachsenen Arbeiter

sind für bestimmte Fälle und Anlässe Ausnahmen, d. h. Ueberschreitungen zugelassen. Nach diesem Gesetzentwurf sollen die Eisenbahn-, Straßen- und Kleinbahn-, die Schifffahrt sowie das gesamte Verkehrsgewerbe (auch die Post) von der allgemeinen gesetzlichen Regelung ausgenommen werden und soll für diese Betriebe eine besondere gesetzliche Regelung erfolgen.

Gegen Ende des vorigen Jahres wurde dann auch ein sogenannter Referentenentwurf bekannt, der die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für die Eisenbahnen, einschließlich der Straßen- und Kleinbahnen, behandelte. Diesem Gesetzentwurf waren Ausführungsbestimmungen beigegeben, die erst jetzt erkennen lassen, worauf dieser Gesetzentwurf abzielte. Zwar sollte auch hier die achtstündige Arbeitszeit als Norm gelten. Für die Arbeiter im regelmäßigen Betrieb wäre das auch ohne Schwierigkeit durchzuführen und innezuhalten. Jedoch gestaltete sich die Regelung für das Personal im Verkehrs- und Betriebsdienst um so schwieriger und unglücklicher. Der Entwurf zerlegt die Arbeitszeit des Betriebspersonals in drei Teile: Arbeitszeit, Dienstbereitschaft und Pausen. Dienstbereitschaft und Pausen sollen dabei nur zum Teil als Arbeitszeit gerechnet werden, um so die eigentliche Arbeitszeit auf oder doch möglichst nahe an acht Stunden zu bringen. Das war es auch, weshalb die Straßenbahndirektoren dem Gesetzentwurf freudig zustimmten. Doch eines schied sich nicht für alle. Der Entwurf ist doch ganz einseitig auf die Verhältnisse bei den Eisenbahnern zugeschnitten. Bei den Straßenbahnern sind doch Pausen, Haltezeiten, Dienstbereitschaften, Jahrgastfahrten von mehrstündiger Dauer während des Dienstes so gut wie unbekannt. Auch manche Straßenbahndirektoren geben offen zu, daß in diesen Fragen Vergleiche zwischen den Eisenbahnern und Straßenbahnern nicht gezogen werden könnten.

Dieser Referentenentwurf wurde aber auch von den Eisenbahner-Organisationen abgelehnt und daraufhin ein zweites Mal ausgearbeitet und im Februar d. J. den Interessenten übergeben. Aber auch hierüber war zwischen dem Verkehrsministerium und den Gewerkschaften keine Einigung zu erzielen. Es wurde deshalb den Gewerkschaften nahegelegt, selbst Vorschläge für eine Regelung der Arbeitszeit auszuarbeiten. Das ist inzwischen geschehen. Jedoch sehen die Verbände davon ab, dieselben als Gesetzentwurf zu bezeichnen. Sie betrachten dieselben vielmehr

als Grundlage für Vereinbarungen, die zwischen den Beteiligten, Reichsverkehrsministerium und Gewerkschaften, abgeschlossen werden sollen. Sie sollen für alle Arbeiter, Angestellten und Beamten der Reichsbahn, einschließlich der Dienstanfänger und Lehrlinge gelten. Grundsätzlich wird darin an der achtstündigen Arbeitszeit festgehalten, wobei allerdings den besonderen Verhältnissen im Eisenbahn-, besonders im Verkehrs- und Betriebsdienst, Rechnung getragen wird.

Wir würden es auch für das Richtige halten, wenn die Eisenbahnverwaltung sich vorerst zum Abschluß einer solchen Vereinbarung bereit finden würde. Es würde sich dann ja bald zeigen, ob die Bestimmungen sich für eine gesetzliche Regelung eignen. Die Praxis dürfte auch hier die beste Lehrmeisterin sein, genau wie es sich beim Tarifvertrag für die Straßen- und Kleinbahnen erweisen hat. Gewiß vollzieht sich auch hier die Regelung, namentlich bezüglich der Pausen an den Endhaltestellen und des Vorberetung- und Abschlußdienstes, nicht immer ganz reibungslos. Aber bisher hat es doch noch selbstlich gegangen. Ob das bei Anwendung der geplanten gesetzlichen Bestimmungen auch noch der Fall wäre, kann billig bezweifelt werden. Unseres Erachtens tun beide Teile gut daran, sich auch in Zukunft über die Regelung dieser Frage zu verständigen. Sie werden am besten dabei fahren.

Im Sozialpolitischen Ausschuss des Reichswirtschaftsrates steht der Gesetzentwurf über die Arbeitszeit gegenwärtig zur Beratung. Dieser hat eine Reihe Sachverständige vernommen, denen folgende Fragen vorgelegt wurden:

1. Glauben Sie, daß angesichts der besonderen, durch den Krieg und seine Folgen geschaffenen Lage, das deutsche Volk mit einem achtstündigen Maximal-Arbeits-tag auszukommen vermag?
- Auf welche wirtschaftliche Tatsachen stützt sich, sowohl in bezugnehmend wie in verneinendem Falle, ihre Meinung?
2. Welches Einzelmaterial können Sie für Ihre Ansicht aus Ihrem speziellen Beruf (Gewerbe) anführen?

Die Vertreter der freien Gewerkschaften sprachen sich im allgemeinen dahin aus, daß sie die Beseitigung des Achttundentages ablehnen müßten. Ehe man einer Verlängerung der Arbeitszeit zustimmen vermöge, müsse geprüft werden, ob denn darin das einzige Mittel für die Steigerung der Produktion liege.

Kollege Waltrusch, als Vertreter der christlichen Gewerkschaften, erklärte, daß

der Achttundentag nicht zu halten ist, wenn wir die ungeheuren Sachleistungs- und Finanzverpflichtungen gegenüber der Entente erfüllen müßten. Darum hätte er es nie verstehen können, daß die sozialistischen Arbeitnehmerkreise noch immer der unbedingten Erfüllungspolitik das Wort reden. Ehe man aber an eine Verlängerung der Arbeitszeit herangehe, solle man erst den Achttundentag als einen wirklichen achttündigen Arbeitstag in der ganzen deutschen Wirtschaft -- und auch in den Verwaltungen und Betrieben des Staates und der Kommunen -- zur Durchführung bringen. Die Unternehmer müßten ihre Betriebsorganisationen und Technik in den Betrieben so einstellen, daß kein wirtschaftlicher Leerlauf während der achttündigen Arbeitszeit mehr bleibt. Die Ueberschüsse müßten mehr als bisher zur Sanierung und zur weiteren Ausgestaltung der Betriebe verwendet werden. Im Handel seien noch zu viel Personen tätig. Diese müßten der produktiven Arbeit wieder zugeführt werden. Ein Teil der Volksgenossen habe sich etwas reichlich früh zur Ruhe gesetzt und will von der Arbeit der Arbeit leben. Auch diese müßten zur Arbeit zurückkehren. Die volle Vergabe der Arbeitskraft gegen eine entsprechende Entlohnung sei eine hohe stilkliche Pflicht, die der einzelne der Volksgemeinschaft gegenüber unbedingt zu erfüllen hat. Es werde zu überlegen sein, ob nicht zu gewissen Zeiten, wo wir uns in Notständen befinden, die Arbeiter in der sogenannten Schlüsselindustrien gegen entsprechende höhere Bezahlung Ueberstunden machen, damit ihre Kollegen in den weiterverarbeitenden Industrien auch tatsächlich den achttündigen Arbeitstag voll ausnützen und nicht künstlich aus Mangel an Kohlen, Eisen, Holz und sonstigen Baustoffen künstlich die Arbeitszeit beschränkt werden. Unbedingt nötig sei eine gründliche Regelung des Verkehrswezens, da von der Lösung der Transportfrage sehr viel abhängt.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Sinne des achttündigen Arbeitstages müsse erfolgen, jedoch sei es unbedingt notwendig, daß durch tarifvertragliche Abmachungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Arbeitszeit in den einzelnen Branchen und Gewerben den wirtschaftlichen Notwendigkeiten unbedingt angepaßt wird, wie dieses erfreulicherweise ja schon in einigen Gewerben geschieht. Es komme in unserer jetzigen bedrohlichen Lage eben alles darauf an, daß die Erzeugung von Austausch- und Verbrauchsgütern sowie Nahrungsmitteln in Deutschland auf das äußerste gesteigert wird, um unser eigenes volkswirtschaftliches Leben wieder aufzurichten und den Arbeitnehmern selbst eine bessere Lebenshaltung zu ermöglichen.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Die Verhandlungen im Monat März gestalteten sich äußerst schwierig. Ueberall, gleich, ob Vertreter der Gemeinden, Kreise und Provinzen oder privater Straßenbahnen am Verhandlungstisch saßen. Wenn auch die Not der Arbeitnehmer und damit die Berechtigung von Lohn erhöhungen seitens der Arbeitgebervertreter anerkannt wurde, so waren doch durchweg die Angebote recht gering. Auch die endgültigen Ergebnisse der Verhand-

lungen, mit der sich letzten Endes die beiden Parteien einverstanden erklärt haben, in der Regel eine Lohnerhöhung von 1,50 bis 2,50 M. pro Stunde, sind nicht ausreichend, um einen Ausgleich gegenüber der Steigerung der Kosten der Lebenshaltung zu schaffen.

Wenn dieses zutrifft, und an die Richtigkeit dieser Behauptung kann nicht gezweifelt werden, ja, warum haben dann die Gewerkschaften den Verhandlungsergebnissen und Schiedsprüchen ihre Zustimmung gegeben? Eine Frage, die durchaus berechtigt ist, aufgeworfen und beantwortet werden muß. Allerdings kommt man mit dem ganz allgemein gehaltenen Vorschlag, die Gewerkschaften müßten kräftiger auf den Tisch klopfen und es gegebenenfalls eher auf einen Kampf ankommen lassen wie einem ungenügenden Vorschlag zustimmen, nicht aus.

Die eigentliche Ursache liegt tiefer, und zwar in der allgemein schlechten Lage unserer Volkswirtschaft. Diesem Nebelstande kann nun einmal mit „Auf-den-Tisch-schlagen“ und dem Kampfe nicht beigekommen werden. In den meisten Fällen würde hiermit das Gegenteil erreicht.

Wie liegen die Verhältnisse? Durch Krieg und Friedensvertrag ist die deutsche Volkswirtschaft erschüttert. Unsere Geldwährung vernichtet. Die deutsche Mark gilt heute im Auslande noch 1 bis 1½ Pf. Jede Forderung der Reparationskommission zur Leistung von 50 und 500 Millionen Goldmark drückt den Kurs des deutschen Geldes noch weiter hinunter, welches gleichbedeutend mit einer weiteren Verteuerung der Lebenshaltung ist. Reich, Staat und Gemeinden sind die ersten, die sofort unter der Geldentwertung zu leiden haben. Handel und Industrie können diese Entwertung zum Teil wieder wettmachen, indem sie ihre Lieferungen nach dem Auslande nach ausländischer Währung fakturieren, also mit hochwertigem ausländischen Gelde sich bezahlen lassen. Öffentliche Körperschaften, wie Reich, Staat und Gemeinden, haben aber keine Forderungen im Auslande. Ihre Einnahmen, Steuern und Gebühren haben keinen feststehenden Wert, sondern schwanken je nachdem wie der Kurs der Mark steht. Jeder noch so sorgfältig aufgestellte Haushaltsplan wird in dem Augenblicke über den Haufen geworfen, wenn der Dollar um ein paar Punkte steigt. Ganz automatisch reißt jedes Steigen des ausländischen Geldes ein Loch in den Staats- oder Gemeindefiskus, auch dann -- da die Ausgaben nicht nur aus Löhnen und Gehältern sich zusammensetzen -- wenn keine Lohn- oder Gehaltserhöhungen stattfinden. Für die Gemeinden ist die Situation um so schwieriger geworden, da ihnen die bisherige Haupteinnahmequelle, der Gemeindezuschlag zur Staatseinkommensteuer, aus politischen Gründen vom Reiche genommen werden mußte. Als Ersatz hierfür wird ihnen ein Anteil an der Reichseinkommensteuer, den sie mit dem Staate teilen und von diesem zugeteilt erhalten, gegeben. Sie sind gewissermaßen die Kostgänger und Gäubiger des Reiches und des Staates geworden. Da aber Reich und Staat selbst „arme Teufel“ geworden sind, ist der Anteil der Gemeinden durchweg ein sehr geringer. Die übrigen Steuerquellen, Grund- und Gewerbesteuer, Vermögenssteuer, Hundesteuer usw. kön-

nen aber nur in einem gewissen Umfang erhoben werden, haben auch im Falle der Gemeinden nicht die Bedeutung wie der Ertrag der Einkommensteuer. Mehr Bewegungsfreiheit ist bei der Festlegung der Gebühren für Benutzung städtischer Einrichtungen, wie Gasanlagen, Schlachthöfe, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Krankenanstalten, Kanalanlagen usw. gegeben. Immerhin werden auch diese Unternehmungen ihrer sozialen und hygienischen Bedeutung wegen größtenteils Zuschuhunternehmungen bleiben müssen. Mehr Bewegungsfreiheit haben sie bei der Festlegung der Preise für die Lieferungen und Leistungen der städtischen Werke, Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen usw., deren Tarife der allgemeinen Geldentwertung in etwa angepaßt werden können. Die Steigerung der Gaspreise, Straßenbahntarife um 25 bis 30% zeigt, daß diese Anpassung auch erfolgt. Allerdings, in dem Maße wie die Geldentwertung und damit die Steigerung der Ausgaben (abgesehen von den Löhnen) für Materialien, Kohlen, Eisen usw. es eigentlich erforderlich, konnte die Erhöhung nicht erfolgen, weil die Werke und Betriebe nicht nach rein kapitalistischen Gesichtspunkten geleitet werden dürfen, sondern im Gegenteil sehr große soziale Aufgaben zu erfüllen haben. Sie auch abgesehen davon, haben sie zum Fortschritt ihrer Monopolstellung nicht die Möglichkeit, ihre Preise willkürlich festzusetzen. Wenn Zeitverlust und Stiefelsohlen billiger sind wie Straßenbahntarif, macht bei jeder Tarifierhöhung ein ganz erheblicher Rückgang in der Zahl der Fahrgäste bemerkbar. Unter Umständen in einer Weise, daß die erwartete Mehreinnahme aus der Tarifierhöhung zum größten Teil ausbleibt. Auch die übrigen Tarife werden vorher von öffentlichen Körperschaften geprüft und genehmigt, die hierbei nicht allein die Belange der betreffenden Unternehmung berücksichtigen.

Durchweg befinden sich daher die Gemeinden sowohl wie auch die Straßenbahnen in finanziellen Verhältnissen, die gar nicht besonders geeignet sind, die Vertreter der Arbeitgeber besonders günstig für die Forderungen der Arbeiter und Angestellten zu stimmen. Die Stellung der leitenden Beamten zu den Forderungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter zeigte nete der Kölner Oberbürgermeister umfaßt wie folgt:

„Ich bin nicht dafür da, um für die Beamten eine angenehme Arbeitszeit festzusetzen, sondern um die Interessen der gesamten Bürgerschaft zu wahren und fühle mich im Gewissen verpflichtet, nicht den Beamten zuliebe viele Millionen Mark an Steuern unserer Bürgerschaft aus der Tasche zu nehmen oder sie anderen wichtigen Aufgaben zu entziehen.“

Allerdings, die Grenze zwischen den berechtigten Forderungen der Angestellten und Arbeiter und den berechtigten Interessen der gesamten Bürgerschaft ist nicht genau gezogen. Die Ansichten darüber, wo diese Grenze liegt, werden stets auseinandergehen. Die letzten Lohn- und Tarifverhandlungen zeigten dieses mit aller Schärfe. Ansicht steht hier gegen Ansicht, stichhaltigen Gründen auf der einen Seite stehen genau so beachtenswerte Gründe auf der anderen Seite gegenüber.

Unter diesen Umständen kann trotz aller Ermüdung, mit der die Parteien ihre Pflicht vertreten, letzten Endes nur ein Ausgleich auf der mittleren Linie das Ergebnis sein. Keine Partei hat heute eben die Macht, den Gegner restlos zu besiegen und ihn zu ihrer Auffassung zu zwingen.

Das alles sind Binsenwahrheiten, die auch dem Gewerkschaften klar und deutlich erkannt werden. Aber die Vorwürfe, die gegen die Arbeitgeber erhoben werden, weil sie dem Verhandlungsergebnisse zugestimmt haben, zeigen, daß noch nicht alle Mitglieder die gegebene Situation klar erkannt haben. Das Bestehen der Gewerkschaften bedeutet keineswegs die Preisgabe irgendeines Rechtes, sondern nicht die des Streikrechtes. Wenn aber erkannt ist, daß die Ablehnung von weitergehenden Forderungen von Arbeitern nicht dem bösen Willen, der in ungeliebten sozialen Einsicht entspringt, sondern durch die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse, durch die gebotene Rücksicht auf die Interessen der Gesamtheit bedingt ist, dann würde ein eigenwilliges, erdrosselndes Verhalten letzten Endes der Arbeiterschaft keinen Vorteil mehr bringen, sondern ins Gegenteil umschlagen. Es geht nicht aus der Welt zu schaffen, daß die schlechteren Entlohnung der Gehilfen und Arbeiter in den sozial durchsehten Gebieten liefert den besten Beweis hierfür. Man mag die letztere Entlohnung in Berlin, Hannover, Leipzig usw. gegenüber dem Westen um so viel mit einer billigeren Lebenshaltung zu entschuldigen versuchen, man mag behaupten, daß die Lebenshaltung in den Großstädten billiger ist, was aber in ganz bedingtem Umfange zutrifft. Es ist doch die Tatsache nicht zu leugnen, daß die eigentliche Ursache in der wirtschaftlichen Schwächung der betreffenden Städte und Betriebe durch einen überhandnehmenden Kapitalismus, durch wilde Spekulationen und Putsch liegt.

Unter diesen Gesichtspunkten müssen die Ergebnisse der letzten Lohn- und Tarifverhandlungen gewertet werden.

Die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke Rheinlands und Westfalens,

dem immer noch einige städtische Werke als Mitglied angehören, fanden am 31. März statt. Während dieser stundenlangen Verhandlungen gelang es schließlich als viertes und letztes Angebot eine Lohnerhöhung in Gruppe I von 2,20 M und in den Gruppen II bis IV eine solche von 2,00 M pro Stunde zu erlangen. Besser wurde vereinbart:

Jugendliche erhalten die Lohnerhöhung gemäß der Abstufungen, wie sie im Tarifvertrage vorgesehen sind.

Die Mittags- und Gesamtauslösung wird ab 1. 4. 22 wie folgt geregelt:

Mittagsgeld beträgt stets die Höhe des Stundenlohnes der Gruppe I, die Gesamtauslösung das dreifache des Stundenlohnes. Diese Regelung gilt auch für alle späteren Abkommen.

Ab 1. 3. beträgt demnach der Lohn in Ortsklasse A:

Gruppe 1	16,50 M pro Stunde
" 2	15,70 M " "
" 3	15,50 M " "
" 4	15,30 M " "

Der Arbeitgeberverband behielt sich allerdings die Genehmigung seiner Mitgliederversammlung vor, während die Arbeitnehmervertreter die Unterzeichnung des Abkommens abhängig machten von der Zustimmung der Delegiertenkonferenz. Inzwischen haben aber beide Versammlungen dem Abkommen ihre Zustimmung erteilt, somit dasselbe rechtskräftig geworden ist.

Sohnverhandlungen mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Hannover.

Die am 24. März stattgefundenen Verhandlungen zwecks Abschluß eines neuen Lohnabkommens mit dem obigen Verbände gestalteten sich äußerst schwierig. Obwohl die Arbeitgeber der Einsicht von der Notwendigkeit der Anpassung der Löhne an die gestiegenen Kosten der Lebenshaltung nicht verschließen können, sind sie in der Gewährung der notwendigen Zulagen äußerst zurückhaltend. Dieses Verhalten ist in etwa verständlich in Berücksichtigung des Umstandes, daß es den Gemeinden fast unmöglich ist, ihren Haushalt in Ordnung zu bringen. Jede neue

Lohnerhöhung wirkt alle schönen Haushaltspläne über den Haufen. Trotzdem muß immer wieder versucht werden, eine Einigung, einen Ausgleich herbeizuführen.

Nachstehendes Lohnabkommen, welches als Ergebnis der letzten Verhandlungen zustande kam, ist so ein Ausgleich, der keine Partei so recht befriedigt. Wenn ihm trotzdem von beiden Seiten die Zustimmung erteilt wurde, dann deshalb, weil eben kein anderer Ausweg übrig blieb. Nach diesem Abkommen stellen sich die Löhne nunmehr wie folgt:

Ortsklasse I.

Ab 1. März 1922:

Alter	Gelernt	Ungelernt	Ungelernt
unter 16 Jahr.	—	—	4,50 M
16—18 "	—	—	5,50 M
18—20 "	7,50	7,10	6,70 M
20—21 "	9,90	9,50	9,10 M
21—24 "	10,60	10,20	9,80 M
über 24 "	11,—	10,60	10,20 M

Ab 16. März 1922:

Alter	Gelernt	Ungelernt	Ungelernt
unter 16 Jahr.	—	—	4,50 M
16—18 "	—	—	5,70 M
18—20 "	7,70	7,40	7,— M
20—21 "	10,30	9,90	9,60 M
21—24 "	11,30	10,80	10,40 M
über 24 "	11,70	11,20	10,80 M

Ab 1. April 1922:

Alter	Gelernt	Ungelernt	Ungelernt
unter 16 Jahr.	—	—	4,50 M
16—18 "	—	—	6,20 M
18—20 "	8,20	7,80	7,50 M
20—21 "	11,—	10,60	10,20 M
21—24 "	11,80	11,40	10,90 M
über 24 "	12,40	11,90	11,40 M

Ortsklasse II.

Ab 1. März 1922:

Alter	Gelernt	Ungelernt	Ungelernt
unter 16 Jahr.	—	—	7,50 M
16—18 "	—	—	5,10 M
18—20 "	6,90	6,60	6,30 M
20—21 "	9,30	8,90	8,60 M
21—24 "	9,90	9,40	9,— M
über 24 "	10,30	9,80	9,40 M

Valuta.

Wie steht unsere Valuta? Das ist eine Frage, die wir heute jeden Tag hören müssen. Sie erfüllt uns mit bangen Zukunftsorgen. Jedes und alleseitige Interesse wird ihr entgegengebracht, da mittelbar oder unmittelbar von einem Steigen oder Fallen der Valuta die Schichten der Bevölkerung günstige oder ungünstige Wirkungen auf den Privathaushalt, auf den Berufsstand und öffentlichen Haushalt erwarten. Und das mit Recht, wie die Erfahrungen der letzten Monate in einem kaum deutlichen Anschauungsunterricht lehren. Unter Valuta versteht man den Wert des inländischen Geldes im Verhältnis zum ausländischen Geld. Oder vollstimmiger ausgedrückt: wieviel Mark muß ich hergeben, um 1 Dollar, 1 Gulden, 1 italienische Lira, 1 französische Franken zu kaufen? Es handelt sich also um die Wertbeziehungen des inländischen Zahlungsmittels zu den einzelnen Währungsseinheiten der verschiedenen ausländischen Staaten.

Vor dem Kriege waren diese Wertbeziehungen nur geringen Veränderungen unterworfen. Das brachten die Metalle, insbesondere die Goldwährungen mit sich, welche die meisten dem Weltverkehr angeschlossenen Staaten hatten. Da galten als Friedensparitäten, von denen nur mäßige Abweichungen eintraten, folgende: 1 Dollar = 4,208 M, 1 Pfund Sterling = 20,43 M, 1 französischer Franc = 0,81 M, 1 schweizerischer Franc = 0,81 M, 1 holländischer Gulden = 1,687 M, 1 schwedische Krone = 1,125 M, 1 spanische Peseta = 0,81 M, 1 japanischer Yen = 2,0925 M, 1 italienische Lira = 0,81 M, 1 dänische Krone = 1,125 M, 1 österreichisch-ungarische Krone = 0,85 M, 1 Rubel (neu) = 2,16 M, 1 türkischer Piaster = 0,18 M, 1 Rupie (deutsch-afrikanische oder indische) = 1,25 M.

Es ist ein dringendes Erfordernis der Weltwirtschaft, daß diese Wertverhältnisse der verschiedenen Staatsgelder ständig sind; denn das deutsche, französische, amerikanische Geld in seinen Darstellungsformen von Mark, Franken und

Dollar ist an eine staatliche Zahlungsgemeinschaft geknüpft. Es steht das Deutsche Reich, Frankreich und Amerika als Ausgeber und Garant dahinter, der es zum gesetzlichen Zahlungsmittel macht und dem Verkehr übergibt. Diese Staatsgelder sind aber in der Hauptsache nur im Inland, innerhalb der Grenzen des betreffenden Staates, das von allen für Zahlung anzunehmende Zahlungsmittel. Denn die Staatshoheit kann sich in dieser Beziehung im allgemeinen nur im eigentlichen Staatsgebiet durchsetzen.

Nun aber treten besonders die Kaufleute des einen Staates zu denen des anderen in Handels- und Zahlungsbeziehungen. Wenn ein deutscher Einfuhrhändler, der aus Amerika etwa eine Ladung Baumwolle einführt, den dortigen Lieferanten bezahlen will, so kann er die für die verabsolgteten Waren geschuldete Summe in den seltensten Fällen in Mark begleichen. Er kann das in der Regel nur im Gelde des betreffenden anderen Staates, in unserem Falle also in Dollar. Er ist also ge-

Ab 16. März 1922:

Alter	Gelernt	Ungelernt	Ungelernt
unter 16 Jahr.	—	—	4,10 M
16-18	—	—	5,30 M
18-20	7,30	7,—	6,70 M
20-21	9,70	9,40	9,— M
21-24	10,70	10,20	9,80 M
über 24	11,10	10,60	10,20 M

Ab 1. April 1922:

Alter	Gelernt	Ungelernt	Ungelernt
unter 16 Jahr.	—	—	4,30 M
16-18	—	—	5,60 M
18-20	7,60	7,40	7,— M
20-21	10,60	10,20	9,80 M
21-24	11,30	10,80	10,30 M
über 24	11,80	11,30	10,80 M

Ortsklasse III.

Ab 1. März 1922:

Alter	Gelernt	Ungelernt	Ungelernt
unter 16 Jahr.	—	—	3,80 M
16-18	—	—	4,90 M
18-20	6,30	6,—	5,70 M
20-21	8,90	8,50	8,10 M
21-24	9,40	9,10	8,90 M
über 24	9,80	9,50	9,20 M

Ab 16. März 1922:

Alter	Gelernt	Ungelernt	Ungelernt
unter 16 Jahr.	—	—	3,90 M
16-18	—	—	5,10 M
18-20	6,60	6,30	6,— M
20-21	9,20	8,90	8,50 M
21-24	10,10	9,80	9,20 M
über 24	10,50	10,—	9,60 M

Ab 1. April 1922:

Alter	Gelernt	Ungelernt	Ungelernt
unter 16 Jahr.	—	—	4,10 M
16-18	—	—	5,40 M
18-20	7,—	6,70	6,40 M
20-21	9,70	9,30	8,90 M
21-24	10,70	10,20	9,70 M
über 24	11,20	10,70	10,20 M

Für Arbeiterinnen schwankt der Lohn in der Ortsklasse I von 5 bis 7,50 M, Ortsklasse II 2,90 bis 6,90 M und in der Ortsklasse III von 2,60 bis 6,90 M je nach Alter und Vorbildung. Vorstehende Löhne gelten nur für Vollarbeiter. Die Löhne der minder erwerbsfähigen Arbeiter werden von der Betriebsleitung im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung festgelegt.

Reinemachefrauen erhalten 80 v. H. des Spitzenlohnes der ungelerten Arbeiterinnen (nach oben auf 0,10 M abgerundet).

Das Hausstandsgeld wird mit Wirkung vom 1. März 1922 auf 0,70 M für die Stunde erhöht.

Das Kindergeld in Höhe von 0,30 M für die Arbeitsstunde bleibt bestehen.

Das Abkommen hat Wirkung bis zum 30. April 1922. Sollte die Teuerung im April 1922 übermäßig zunehmen, sobald die für den Monat April vereinbarten Löhne der Gewerbe und Industrie notwendigerweise geändert werden, so soll zwischen den Vertragsparteien über eine Änderung der hier vereinbarten Löhne für April gegebenenfalls verhandelt werden.

Für die Stadt Hannover, die eine Sonderstellung im Lohnarise einnimmt, wurden am 27. März ebenfalls neue Lohnsätze festgelegt. Dieselben stellen sich entsprechend der Abstufung nach dem Alter wie im Bezirkslohnvertrag ab 1. April 1922 wie folgt:

A. Für Leichtbetriebe.

Arbeiter:

Gelernte	9,—	12,30	14,—	14,50
Ungelernte	8,70	12,—	13,50	14,—
Ungelernte	4,80	6,50	8,40	11,60
	13,—	13,50		

Arbeiterinnen:

Gelernte	8,40	9,30
Ungelernte	5,80	7,90
Ungelernte	3,90	5,60
	6,50	7,50
	8,50	

B. Für Schwerbetriebe.

Arbeiter:

Gelernte	9,20	12,50	14,20	14,70
Ungelernte	8,90	12,20	13,70	14,20
Ungelernte	5,—	6,70	8,50	11,80
	13,20	13,70		

Arbeiterinnen:

Gelernte	8,60	9,50
Ungelernte	7,—	8,10
Ungelernte	4,10	5,80
	6,70	7,70
	8,70	

Strassenwörter.

Lohnabkommen mit dem Verbands der Gewerkschaften des Regierungsbezirkes Siegen.

Nach längeren Verhandlungen ist auf Grund des § 2 des abgeschlossenen Tarifvertrages vom 22. April 1921 mit dem obigen Verbands nachstehendes Lohnabkommen getroffen worden.

1. Für den Monat März 1922 beträgt der Lohn für verheiratete Strassenwörter in Orten

der Ortsklasse B wohnen	55,50 M	je Arbeits-
" " C " " "	53,50 " " "	
" " D " " "	51,50 " " "	
" " E " " "	49,50 " " "	

ledige Strassenwörter erhalten 4 M je Arbeitstag weniger.

2. Für den Monat April 1922 beträgt der Lohn für verheiratete Strassenwörter in Orten

der Ortsklasse B wohnen	60,00 M	je Arbeits-
" " C " " "	58,00 " " "	
" " D " " "	56,00 " " "	
" " E " " "	54,00 " " "	

ledige Strassenwörter erhalten 4 M je Arbeitstag weniger.

3. Mit Wirkung vom 1. März 1922 erhalten die Strassenwörter für jedes unterhaltungsbedürftige Kind bis zur Schulentlassung nicht aber für Kinder über 16 Jahre eine Kindergulage von 40 M pro Monat. Die Gewährung der Kindergulage ist fort, sobald das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 60 M wöchentlich übersteigt, im übrigen mit dem Ablauf des Tages, an dem das für den Wegfall des Zuschlages maßgebende Ereignis eingetreten ist.

Unterhaltungsbedürftig sind:

- eheliche Kinder
- für ehelich erklärte Kinder
- an Kindesstatt angenommene Kinder
- Stiefkinder
- uneheliche Kinder, soweit der Strassenwörter ihren Unterhalt bestreitet.

Ein Strassenwörter, der als Erzeuger eines unehelichen Kindes diesem Unterhalt gewährt, erhält den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterpflicht durch Urteil oder durch einer öffentlichen Urkunde festgelegt ist.

4. Falls dieses Lohnabkommen nicht bis zum 30. April 1922 gelündigt wird, läuft es stillschweigend vier Wochen weiter.

Siegen, den 21. März 1922.

zungen, sich eine entsprechende Anzahl Dollar zu verschaffen, um damit seine Schuld zu tilgen.

Indessen wird man bei normalen internationalen Wirtschaftsbeziehungen diese Art der Zahlungsbegleichungen von Land zu Land in den wenigsten Fällen wählen. Man wird selten zur Bank oder zur Börse gehen, sich dort für deutsche Mark die benötigten ausländischen Münzen oder Noten kaufen und sie dem ausländischen Gläubiger schicken. Das verbietet schon die Unkündlichkeit, Kosten, Zeitverluste und die Unsicherheit des Transports. Man bedient sich vielmehr des Wechsels und Schecks. Namentlich der Wechsel ist das hervorragende, allgemein übliche internationale Zahlungsmittel geworden. Hat beispielsweise ein Amerikaner einem Deutschen etwa 100 000 M für gelieferte chemische Erzeugnisse zu zahlen, so kann er einen Scheck in der Höhe von 100 000 M der also eine auf ein Markgut haben etwa in Frankfurt lautende Anweisung darstellt, in Amerika etwa an der New Yorker Börse kaufen und schickt ihn nach Frankfurt, wo der

Gläubiger wohnt. In den meisten Fällen wird aber ein ausländischer Kaufmann sich einen Markwechsel kaufen und ihn zum deutschen Gläubiger schicken. Umgekehrt gilt das gleiche. Das können wir heute bei den Zahlungen ersehen, die das Deutsche Reich an die Entente-Staaten auf Grund des Londoner Ultimatus machen muß. Da kann es diese fälligen Milliardensummen nicht begleiten etwa mit den Papierscheinen, die im Inland gesetzliche Zahlungsmittel besitzen. Nein. Da werden von ihm Dollarwechsel verlangt, die in ihrem Gesamtwert die Ratensumme ausmachen, welche am 31. August, 15. November 1921 und 15. Januar 1922 fällig waren. Da haben wir gesehen, wie es die größte Mühe machte, um solche Zahlungsmittel in diesem gewaltigen benötigten Ausmaß zu kaufen. Solche in ausländischem Gelde einlösbaren Zahlungsmittel führen den Namen Devisen. Daher hören wir ja auch von der Schwierigkeit des Reiches bei der Devisenbeschaffung, von der Devisenspekulation usw., vom Devisenhandel an der Börse.

Indessen müssen wir bedenken, daß Schecks und Wechsel nur Mittel zum Zweck sind. Das Reich beispielsweise verfolgt durch seine Devisenaufkäufe nur den Zweck, das geschuldete ausländische Geld zu erwerben und abzuführen. Schecks und Wechsel sind nur Formen. Ihnen muß inhaltlich eine Forderung an das Ausland in den Geldeinheiten des fremden Staates zugrunde liegen.

Wir lesen in den großen Zeitungen stets von Scheckkursen, Devisen-, Wechselkursen. Diese Kurse bedeuten nichts anderes als die Preise für die im Scheck oder Wechsel bezeichnete Summe des ausländischen Geldes; also wieviel deutsche Mark ich hergeben muß, um eine Devisen, die auf 800 Gulden lautet, zu erlangen. Aus all diesen Darlegungen ersehen wir, daß die Ausdrücke Devisenkurs, Wechselkurs, Realisationskurs, Stand der Währung (Valuta) im Wesentlichen dasselbe bedeuten, nämlich: der Wert des heimischen Geldes, bei uns also die Mark, ausgedrückt im Gelde der anderen Staaten oder umgekehrt.

Der neue Lohnscharif für die Straßenwärtter der Provinz Westfalen.

Mit der Provinzialverwaltung fanden über die von uns eingereichten Forderungen am 20. März in Münster im Landeshaus Verhandlungen statt. Die Verwaltung forderte zunächst Einführung der staatlichen Ortsklasseneinteilung, also der Ortsklassen A, B, C, D, E, und bot uns für diese Ortsklassen folgende Löhne an:

In der Ortsklasse A 90 M., B 80 M., C 75 M., D 70 M., E 65 M.

Die Kinderzulage sollte gleichfalls um 1 M. erhöht werden. Trotzdem wir bei den Verhandlungen alles mögliche versuchten, um noch etwas mehr herauszubekommen, gelang uns dieses nicht und erklärte der Landesbaurat Müller, daß dieses das endgültige Angebot sei und weitere Zugeständnisse er nicht machen könne. Wir unsererseits erklärten, daß uns dieses Angebot nicht befriedigen könne und es deshalb abzulehnen müßten. Da am 6. April die Sitzung des Provinzialausschusses stattfinden sollte, versuchte der Landesbaurat vorher noch dem Herrn Landeshauptmann weitere Vorschläge zu erhalten und schen ihm dieses gelungen zu sein, da er uns erneut zu Verhandlungen zum 4. April nach Münster einlud und im Auftrage des Herrn Landeshauptmanns folgendes Angebot machte:

In Ortsklasse A: Grundlohn 60 M. Teuerungszulage 35 M. = 95 M.

In Ortsklasse B: Grundlohn 55 M. Teuerungszulage 30 M. = 85 M.

In Ortsklasse C: Grundlohn 55 M. Teuerungszulage 25 M. = 80 M.

In Ortsklasse D: Grundlohn 50 M. Teuerungszulage 25 M. = 75 M.

In Ortsklasse E: Grundlohn 50 M. Teuerungszulage 22 M. = 72 M.

Die Kinderzulage wird um 1 M. erhöht und beträgt pro Arbeitstag in Ortsklasse A 5 M., B 4,50 M., C, D, E 4.— M.

Die Kinderzulage wird bis zur Beendigung der Volksschulpflicht gewährt.

Maßgebend für die Feststellung zur Ortsklasse ist der Wohnort des Straßenwärtters.

Wir haben dieser Vereinbarung zugestimmt unter der Voraussetzung, daß die Provinzialverwaltung sich bereit erklärt, im Monat Mai über eine weitere Lohnerhöhung zu verhandeln, wenn bei den Staatsarbeitern, Eisenbahnern usw. gleichfalls für den Monat Mai eine Lohnerhöhung gewährt werden sollte. Dieses wurde denn auch zugestanden.

Die am 1. April in Kraft tretende Lohnerhöhung bedeutet im Durchschnitt eine Lohnerhöhung von 150 M. pro Woche für den einzelnen Straßenwärtter, ausschließlich der Kinderzulage. Allein durch den Abbruch der Verhandlungen am 30. März ist eine weitere Lohnerhöhung von 30 M. pro Woche im Durchschnitt zu verzeichnen und hoffen wir, daß die Provinzialstraßenwärtter diesen Erfolg genügend zu würdigen verstehen werden. Ganz besonders dürfte ihnen dieses klar werden, wenn sie sich einmal die Löhne der Provinzialstraßenwärtter der Provinz Hannover vor Augen führen, die in der letzten Nummer unseres Verbandsorgans zum Abdruck gebracht sind. Die Provinzialstraßenwärtter haben jedenfalls den Schritt nicht zu bereuen, den sie durch Anschluß an unseren Verband getan haben.

Genauso wie sich in dem einzelnen Haushalt der Provinzialstraßenwärtter die Verteuerung der Lebenshaltung, verbunden mit der Entwertung des Geldes bemerkbar macht

und wir auf Grund dieser Tatsache Lohnforderungen erheben müssen, genau in dem gleichen Maße macht sich die Verteuerung in dem Haushalt des Verbandes bemerkbar. Auch der Organisation ist es nicht mehr möglich, mit den bisherigen Wochenbeiträgen auskommen zu können, und aus diesem Grunde sind die Beiträge erhöht worden. Die Provinzialstraßenwärtter werden nun ab 1. April 1922 anstatt wie bisher 4 M. pro Woche 6 M. Wochenbeitrag zu entrichten haben. Wir nehmen an, daß die Kollegen diese Erhöhung ebenso freudig wie die Lohnerhöhung entgegennehmen werden und von der Notwendigkeit derselben überzeugt sind. Die entsprechenden Beiträge werden den Kassierern bzw. Vorsitzenden in der Zwischenzeit schon zugegangen sein und erwarten wir von den Kollegen, wie schon oben bemerkt, daß sie die erhöhten Beiträge ebenso freudig zahlen, wie von ihnen die Lohnerhöhung in Empfang genommen wird.

Staatsarbeiter.

Aus dem roten Sachsen.

Seit Jahrzehnten hat man der sächsischen Arbeiterschaft eingeredet, daß sie sich nur der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung anschließen dürfe, denn nur diese bringe die Befreiung der Arbeiterklasse von der wirtschaftlichen Not. Die Arbeiter aber, die sich anders organisieren wollten oder organisiert haben, wurden und werden noch heute als Arbeiterschädlinge, Gelbe und dergleichen verächtlich und beschimpft. So ist es kein Wunder, daß in Sachsen der 9. November 1918 einen gewissen Widerhall fand, weil die großen Arbeitermassen an die Verwirklichung ihrer sozialdemokratischen Träume glaubten. Nun haben wir seit Jahr und Tag ein rein sozialdemokratisches Ministerium in Sachsen. Und nicht nur dies. Auch in anderen Regierungen stellen hat man bewährte Genossen eingestellt. Und der Erfolg? — — — Eine Antwort darauf gibt ein Auszug aus dem Jahresbericht des Verbandes der Gemeindef. und Staats-Arbeiter, wie er am 7. März in der „Dresdner Volkszeitung“ veröffentlicht worden ist. Es heißt dort:

„Es gelang uns in Sachsen, einige der besseren Verhältnisse des früheren sächsischen Manteltariffes noch herüberzureiten. Wesentlich schwieriger gestalteten sich die Verhandlungen über den Abschluß eines Manteltariffes für die sächsischen Staatsarbeiter. Die Vertreter der Staatsregierung bestanden mit Hartnäckigkeit auf der Beibehaltung der Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse mit den Reichsarbeitern. Das bedeutete nicht nur eine materielle Verschlechterung, es schaltete auch die sächsischen Arbeiter von der Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Verhältnisse nahezu aus. Die Arbeiter in den Gärten der staatlichen Anstalten sollten ganz vom Tarifvertrag ausgeschlossen und in bezug auf Lohnhöhe, Arbeitszeit und Urlaub wesentlich schlechter gestellt werden. Unter diesen Umständen witterte das Zustandekommen des Manteltariffes und es trat ein tarifloses Verhältnis ein. Das angerufene Ministerium lehnte unsere Forderungen ab und setzte die von uns abgelehnten Bestimmungen auf dem Verordnungsweg in Kraft. In der tariflosen Zeit setzte der Staat weiter durch, daß für die sächsischen Staatsarbeiter die Reichsklasseneinteilung angewendet wurde. Das bedeutete für die Arbeiter in den kleineren Ortsgemeinden eine wesentliche materielle Schädigung. Das Ministerium des Innern, das doch als ent-

scheidend für die Politik in Arbeiter- und Tariffragen in Sachsen bezeichnet wird, wird verwaltet von dem MSP-Minister Lipinski. Dem sind auch die sächsischen Landes-Anstalten unterstellt. Dort gibt es auch heute noch keine 48stündige Arbeitswoche oder Achtstunden-Arbeitstag für das Pflege- und Wirtschaftspersonal.“

Ja, Traum und Wirklichkeit!

Unfallspersonal.

Lohnabkommen mit den Städtischen Krankenanstalten in Hannover.

Die seit längerer Zeit schwebenden Tarifverhandlungen für das städtische Unfallspersonal konnten am 3. März zum Abschluß gebracht werden. Da es nicht möglich war, in dem Bezirksarbeitsvertrag mit dem kommunalen Arbeitgeberverband für die Provinz Hannover alle Fragen, die das Unfallspersonal angehen, einheitlich zu regeln, mußten neben diesem Vertrag noch Brillich zu vereinbarende besondere Abkommen getroffen werden. Hiernach stellen sich die Löhne nunmehr wie folgt:

	Männliche			Weibliche		
	Engel-Lohn	Engel-Lohn	Gr-Lohn	Engel-Lohn	Engel-Lohn	Gr-Lohn
Bis 16 J.	150	—	—	150	—	—
16 — 18	250	—	—	100	—	—
18 — 20	350	400	450	220	250	300
20 — 21	520	580	630	320	350	400
21 — 24	680	750	780	400	450	500
über 24 J.	850	900	950	—	—	—

Lohnregelung für das Personal der Mittelschulischen Feil- und Wägenarbeiten in Wankow und Erlangen.

Ende Februar fanden im Regierungsgebäude zu Ansbach für die Mittelschulischen Kreis-Feil- und Wägenarbeiten Lohnverhandlungen statt. Nach Uebereinkommen der Vertragsparteien traten dieselben jeweils zur Neuregelung der Löhne dann zusammen, wenn seitens der Spitzenverbände neue Gehaltsregelungen vorgenommen werden für die Staatsbeamten und Arbeiter. Hier wie dort treten durch die langen Verhandlungen dieselben Schwierigkeiten auf und hat die Lohnregulierung durch das lange Verhandeln und das späte Auszahlen ihre Wirkung zum Teil verfehlt, weil inzwischen die Teuerung weitere Fortschritte gemacht hat.

Wenn auch durch die Heraussetzung des Verpflegungssatzes von 6 auf 11 M. ein Teil des Mehrlohnes wieder eingebüßt wird, so kann doch gesagt werden, daß demgegenüber die gewährte Kinderzulage analog der Beamten für einen Teil des Personals einen kleinen Fortschritt in der Entlohnung bedeutet. Nachstehend lassen wir den neuen Lohnscharif, der rückwirkend ab 1. Oktober 1921 Gültigkeit hat, folgen.

Allgemeine Bemerkungen:

Nach dem Beschluß des mittelschulischen Kreis-Ausschusses vom 10. März 1921, der sich in Uebereinstimmung befindet mit einem im November 1920 in Würzburg gefassten Beschlusse des Kreis-Arbeitsverbandes, darf die Entlohnung der Tarifangestellten nach 5 Dienstjahren nicht höher sein als das Anfangsgehalt der betr. Besoldungsgruppe, in die der Angestellte nach 5 Dienstjahren als Beamter übergeleitet wird. Dieser Sperrbeschlusse bleibt weiterhin aufrechterhalten.

Bemerkungen zum Lohnstarif.

1. Der Lohnstarif kann monatlich getündigt werden; er tritt rückwirkend ab 1. Oktober 1921 in Kraft und zwar für alle jene Angehörigen, welche sich bei der Unterzeichnung des neuen Tarifes durch die Organisationsvertreter noch im Dienst befinden.

2. Die Kinderbeihilfen werden den staatlichen Kinderbeihilfen angeglichen und betragen 150 M bis zum vollendeten 6. Lebensjahre, 200 M bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, 250 M bis zum vollendeten 21. Lebensjahre; hierzu kommen noch die 20 Proz. Feuerungszuschlag. Die Kinderbeihilfen werden um den Betrag gekürzt, um den das Einkommen des Kindes 1500 M übersteigt.

3. Alle Nebenbezüge sind im Gehalt eingerechnet. Die Vergütung für Kost und Wohnung wird täglich auf 11 M festgesetzt; hiervon trifft 1 M auf die Wohnung. Diese erhöhte Vergütung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1922 in Kraft.

Schulkleidung wird nach Maßgabe der früher bereits getroffenen Regelung für das Pflege- und Verhältnissenpersonal usw. frei gestellt.

liefert, sie darf jedoch nur im Dienst getragen werden.

4. Die ungeprüften Pflegepersonen rücken nach Ablegung der Prüfung in die nächsthöhere Lohnklasse, und zwar Pfleger von IVa nach V und Pflegerinnen von IIIa nach IIIa auf.

5. Die Tarifangestellten der Lohnklasse II, IIIa, IV, IVa, V und Va werden nach 5 Dienstjahren bei entsprechender Eignung auf Vorschlag der Direktion und nach Einvernahme des Kreis Ausschusses in eine Beamtengruppe der Befoldungsordnung eingereiht.

6. Der Tariflohn entspricht der Staatsbeamtenebeziehung zu insgesamt 120 Proz. Hiervon gelten 100 Proz. als Grundlohn und 20 Proz. als Feuerungszuschlag.

7. Die noch vorhandenen Aushilfspfleger werden nach den Lohnsätzen der Klasse IVa und — soweit sie über 6 Jahre im Dienst sind — nach Klasse Va entlohnt. Es finden auf sie die Bestimmungen des Manteltarifvertrages Anwendung mit Ausnahme des Anspruchs auf Beamtenerschaft.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Die gleitende Lohnskala.

Die gleitende Lohnskala wird zur Zeit in der Tages- und Fachpresse mit einer gewissen Leidenschaftlichkeit behandelt. Neben lebhaften Befürwortern melden sich auch die Gegner. In der Nr. 6 unseres Organs haben wir unsere Stellungnahme zu dieser Frage dargelegt und die allgemeine schematische Einführung abgelehnt. Nunmehr hat auch der große Ausschuss der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeber zu der Frage Stellung genommen. In dem Beschlusse, der sich schroff ablehnend verhält, allerdings aus anderen Gründen wie wir, heißt es u. a.:

„Die Lohnhöhe kann sich nicht lediglich nach den Lebenshaltungskosten richten, sondern ist in besonderem Maße von der Leistung des einzelnen Arbeiters, der Art seiner Arbeit, den Verhältnissen des Unternehmens und der wirtschaftlichen Gesamtlage abhängig. Ist es schon danach grundsätzlich falsch, die Lohnhöhe lediglich auf einen Lebenshaltungsindex abzustellen, so birgt das System automatischer Lohnsetzung außerdem die große Gefahr in sich, daß es das eigene Verantwortungsgefühl des Arbeiters beim Streben nach höherer Entlohnung verringert oder gar beseitigt und damit die Arbeitsleistung ungünstig beeinflusst. Es würde sich auch gar nicht vermeiden lassen, daß automatisch eintretende Lohnerhöhungen eine ungünstige Einwirkung auf die Preisgestaltung der gesamten Lebensbedürfnisse haben, da sie zu einer ebenso automatischen Verteuerung der gesamten Lebenshaltung führen und so wiederum Anlaß zu neuen Lohnforderungen geben. Neben diese sozialen und wirtschaftlichen Gründe gegen die Einführung der gleitenden Lohnskala tritt das weitere Bedenken, daß ein fester, von künstlichen Entwicklungen unabhängig bleibender Ausgangspunkt für die zeitliche Gestaltung der gleitenden Löhne fehlt und daß sich kaum einwandfreie und praktisch brauchbare Indizes, auf welcher Grundlage man sie auch erziehen mag, werden finden lassen. Daher ist eine Durchführung der gleitenden Lohnskala unter ausreichender Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, sachlichen, örtlichen und persönlichen Verhältnisse nicht möglich. Sie würde, wenn durch zentrale Maßnahmen oder gar durch gesetzlichen Zwang erfolgt, eine ernüchternde Störung des gesamten, in natürlicher Entwicklung aufgebauten Systems sachlicher und örtlicher Tarifverträge nach sich ziehen und deshalb den Wirtschaftsleben nicht fördern. Wenn die gleitende Lohnskala nach vorliegenden Erfahrungen vereinigt in eng begrenzten Fällen auch ohne Nachteil zur Anwendung kam, vielleicht sogar gewisse Vorteile geboten haben mag, so kann sie doch aus den dargelegten Gründen weder für die Privatindustrie noch für die von denselben Voraussetzungen wirtschaftlicher Lohngestaltung abhängige Staatsverwaltung und Staatswirtschaft als allgemeines Entlohnungssystem übernommen werden, und ist deshalb abzulehnen.“

Kann Streikunterstützung eingeklagt werden?

Ein städtischer Arbeiter H. K. in A. war städtischen Diensten ausgeschieden und hatte in der Privatindustrie Arbeit genommen. Obwohl ihm Zeit und Gelegenheit genug geboten war, hatte er weder seine Beiträge in unserem Verbands weiter geleistet, noch sich in einem anderen Verbands als Mitglied angemeldet. Erst als in dem betreffenden Betriebe ein Streik ausgebrochen, erinnerte er sich der ehemaligen Zugehörigkeit zu unserem

Klasse	Dienstjahre	Monatslohn									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I	Bisheriger Lohn	460	470	480	490	500	510	520	530	540	550
	Weibliches Wäsche- und Kochkammerpersonal, Haus-, Küchen- und Wäschmägde, Kinderinnen	710	720	730	740	750	760	770	780	790	800
II	Bisheriger Lohn	530	600	610	620	630					
	Köchinnen, Bäckerinnen, Näherinnen, Beschleierinnen, Laborantinnen	860	870	880	890	900					
IIa	Bisheriger Lohn	580	590								
IIa	Ungeprüfte Pflegerinnen	830	840								
III	Bisheriger Lohn	750	760	770	780	790	800	810	820	830	840
	Ungelehrte Arbeiter, Tagelöhner, Kanalarbeiter, ungelernete Hilfsarbeiter, ungelernete Hilfsarbeiter, Kutscher, Hausdienergehilfen (3 J.)	1110	1120	1130	1140	1150	1160	1170	1180	1190	1200
IIIa	Bisheriger Lohn	680	690	700							
	Geprüfte Pflegerinnen	1000	1010	1020							
IV	Bisheriger Lohn	800	810	820	830	840					
	Hausdiener (nach 3 Jahren als Gehilfe), Nachtwächter, Amtsdienner, Lagermeister, Heizer ohne Fachausbildung, Desinfektoren, Leichendiener, Laboranten (3 Jahre dann in Kl. V).	1150	1160	1170	1180	1190					
IVa	Bisheriger Lohn	820	830								
	Ungeprüfte Pfleger	1160	1170								
V	Bisheriger Lohn	850	860	870	880	890					
	Sämtliche Handwerker, Maschinisten, Gärtner, Heizer mit Fachausbildung, Fernsprechehilfen, Torwart, Desinfektoren, Leichendiener, Laboranten (vorher in Kl. IV).	1300	1310	1320	1330	1340					
Va	Bisheriger Lohn	870	880	890							
	Geprüfte Pfleger	1320	1330	1340							

Verbande und verlangte nachträglich eine ganz erhebliche Summe an Streikunterstützung, die selbstverständlich einem Nichtmitglied verweigert werden mußte. Eine daraufhin gegen unseren Verband gerichtete Klage beim Amtsgericht wurde aber kostenpflichtig abgewiesen. In der Begründung des Urteils wird ausgeführt, daß für die Mitglieder des Verbandes die Satzungen maßgebend sind. Weil aber die vorgesehene Zustimmung des Zentralvorstandes zum Streik im vorliegenden Falle nicht gegeben und der Kläger zur Zeit des Streiks länger als 8 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande gewesen sei, müsse jeder berechnigte Anspruch auf Unterstützung abgewiesen werden.

Die Entscheidung des Gerichts, wie auch das Verhalten unseres Verbandes mag dem betreffenden Kollegen nicht angenehm sein. Trotzdem ist keine berechnigte Ursache zur Klage gegeben. Die Beziehungen des einzelnen Mitgliedes zu seinem Verbande muß ein Treueverhältnis sein. Den beiderseitigen Rechten stehen die Pflichten gegenüber. Wer sich hier der Verpflichtungen entzieht, muß selbstverständlich die notwendigen Folgen, Verlust der Rechte, auf sich nehmen. Würde eine Verbandsstellung anders handeln, hieße dieses die eifrigen, treuen und gewissenhaften Mitglieder zurücksetzen, zum Vorteil solcher, die es mit ihrer Gewissenhaftigkeit nicht so genau nehmen. Dazu aber darf eine Organisation, die auf Solidariatät und Treue aufgebaut ist, ihre Hand nicht bieten.

Die Demobilisierungsverordnungen über den 31. März hinaus verlängert! Nach der Verordnung der Reichsregierung vom 18. Februar 1921 sollten alle Demobilisierungsverordnungen am 31. März 1922 außer Kraft treten. Aus verschiedenen Gründen hat sich aber die Notwendigkeit ergeben, gewisse Demobilisierungsverordnungen auch über den 31. März hinaus weiterbestehen zu lassen. In Frage kommen: 1. die Verordnung des Reichsarbeitsministers über Erwerbsloshilfe vom 1. November 1921; 2. die Verordnung des Reichsamtes für wirtschaftliche Demobilisierung über Arbeitsnachweise vom 2. Dezember 1918; 3. die Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 12. Februar 1920 und die Verordnung des Reichsarbeitsministers betreffend Änderung dieser Verordnung vom 28. Januar 1922; 4. die Verordnung des Reichsamtes für wirtschaftliche Demobilisierung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919; 5. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsarbeitsministers, betreffend Maßnahmen gegen über Betriebsabbrüchen und Stilllegungen vom 8. November 1920. Diese verschiedenartigen Bestimmungen sollen später zu einem einheitlichen Gesetzeswerk zusammengefaßt werden.

Arbeiterbewegung.

Freie Schulen und freie Gewerkschaften.

In der „Freien Presse“, der sozialdemokratischen Tageszeitung für Elberfeld-Barmen Nr. 62 vom 14. März, findet sich folgende Notiz:

Antwort.

Für die freie Schule gingen bis zum 11. März folgende Gelder ein: Gemeindearbeiter-Verband 600 M., Apphalarbeiter-Verband 20 M., Textilarbeiter-Verband 300 M., Dachdecker-Verband 150 M., Maier-Verband

150 M., Schneider-Verband 50 M., Eisenbahnerverband 300 M., Gemeindegewerkschaften 600 M., Porzellanarbeiter 50 M., zusammen 2120 M. Abgesandt an Lehrer Rübenstrunk 1670 M., abgesandt an Lehrer Friede 450 M., zusammen 2120 M.

Secretariat der Gewerkschaftskommission:

Paul Sauerbrey, Sekretär.

Hieraus geht hervor, mit welchem Eifer sich die sog. politisch und religiös neutralen „freien“ Gewerkschaften für die weltliche, anti-christliche Schule einsetzen und dafür recht erhebliche Opfer bringen. Sollte das nicht endlich den Mitgliedern der christlichen konfessionellen Vereine, die noch dort organisiert sind, die Augen öffnen und den Mut geben, sich den christlichen Gewerkschaften anzuschließen?

Die Verwendung von Gewerkschaftsgeldern zu einem der Gewerkschaft fremden Zwecke stellt im vorliegenden Falle einen groben Vertrauensbruch dar gegenüber all den Mitgliedern, die in der sog. „freien“ Schule nicht nur einen kulturellen Rückschritt, sondern eine Gefahr für unsere Jugendzukunft erblicken. Durch Verwendung von Gewerkschaftsgeldern für diesen Zweck werden sie gezwungen, mit ihren eigenen sauer verdienten Groschen eine Bewegung zu unterstützen, der sie ablehnend gegenüberstehen.

Der Organisationszwang in der Rechtsprechung.

Ueber Koalitionsfreiheit und Organisationszwang ist in letzter Zeit viel geschrieben und gestritten worden. Wie sich diese Fragen im praktischen Rechtsleben auswirken, zeigt ein Urteil des Landgerichts Barmen, das in der „Sächsischen Industrie“ vom 11. Februar 1922 mitgeteilt wird. Danach waren bei einer Baufirma Arbeiter beschäftigt, die nicht dem Deutschen Bauarbeiterverbande angehörten und sich weigerten, ihm beizutreten. Darauf verlangten die im Bauarbeiterverbande organisierten Arbeiter der Firma von den nicht-organisierten die Überlegung der Arbeit. Diese sahen sich dadurch genötigt, aus dem Dienste auszuschleiden und wurden arbeitslos. Sie machten nun den Betriebsobmann U. im Klagewege für den entgangenen Arbeitsverdienst hart. Das Gericht erkannte auch den Klageanspruch dem Grunde nach als gerechtfertigt an. Das Urteil wurde damit begründet, daß nach Artikel 159 der Reichsverfassung die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe gewährleistet sei und daß alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchten, rechts-widrig seien. Hiergegen habe die organisierte Arbeiterschaft des Betriebes vorzüglich oder zum mindesten fahrlässig verstoßen. Vor allem sei dies bei dem Beklagten U. der Fall, der als Betriebsobmann nach §§ 92 und 66 Ziffer 6 des Betriebsrätegesetzes die Aufgabe habe, das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmererschaft zu fördern und für Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmererschaft einzutreten, seiner eigenen Angabe nach aber nicht in diesem Sinne auf die Arbeiterschaft eingewirkt habe. Damit hat er sich den Klägern gegenüber nach § 823, Abs. 1 BGB., der bei schuldhaftem Verstoße gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz zum Schadensersatz verpflichtet, schadensersatzpflichtig gemacht. Daneben komme auch § 826 BGB. zur Anwendung, da U. durch sein Verhalten auch die Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorzüglich geschädigt habe.

Betriebsrätefragen.

Die Betriebsrätewahlen bei der Berliner Straßenbahn.

Am 21. März fanden bei der Berliner Straßenbahn die Betriebsrätewahlen statt. Die Wahlbeteiligung war nicht besonders gut. Von rund 15 000 Wahlberechtigten hatten 10 999 ihre Stimme abgegeben. Davon entfielen auf die Liste 1 Schaumburg (freie Gewerkschaften) 9242, auf Liste 2 Janell (christl. Gewerkschaften) 1590 Stimmen. 167 Stimmen waren ungültig. Es waren 30 Betriebsratsmitglieder zu wählen; hiervon entfielen auf die Liste der freien Gewerkschaften 26, auf die Liste der christlichen Gewerkschaften 4 Sitze. Bisher bestanden bei der Berliner Straßenbahn für jeden Bahnhof und für jede Betriebswerkstätte ein Einzelbetriebsrat, so daß es insgesamt 268 Betriebsratsmitglieder gab. Die Stadtverwaltung ließ aber diesmal den gesamten Straßenbahnbetrieb nur als einen Betrieb gelten und so kam es, daß die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder auf 30 herabgemindert wurde. Der Wahlausgang bedeutet für unseren Verband einen ersten Erfolg. Bislang waren im Betriebsrat der Berliner Straßenbahn nur sozialdemokratisch organisierte vertreten. Diese erblickten ihre vornehmste Aufgabe darin, alle christlich organisierten Straßenbahner unabhängig zu machen, um sie dann vor die Wahl zu stellen, entweder zu den sozialdemokratischen Gewerkschaften überzutreten oder ihre Arbeitshalle zu verlieren. Solange die Straßenbahn Privatbetrieb war, fanden sie in ihrem Treiben einen Bundesgenossen in dem früheren Direktor Buslow. Dieser verstand sich zu der unrühmlichen Rolle, auf Verlangen des Gesamtbetriebsrats, anderen Mitgliedern nahe zu legen, in den Deutschen (soziald.) Transportarbeiterverband überzutreten, anderenfalls sie ihre Kündigung zu erwarten hätten. Es sind auch handhafte Mitglieder gefündigt und entlassen worden. Mit der Überführung der Straßenbahn in die städtische Verwaltung wurde es insofern besser, als der Terror nicht mehr von Arbeitshalle unterdrückt wurde. Die Betriebsräte aber beharrten in ihrem ungeschicklichen Treiben. Sie mißbrauchten nun die ihnen im Berliner Mantelvertrag für Gemeindegewerkschaften gegebenen, über das Gesetz hinausgehenden Befugnisse, indem sie Entlassungen und Verletzungen unserer Mitglieder betreiben. Unsere Mitglieder bei der Berliner Straßenbahn hatten also einen sehr schweren Stand. Dies muß bei der Umstellung des Wahlergebnisses berücksichtigt werden. Der Kollegen, die die Wahlarbeit geleistet haben, gebührt Achtung und Dank. Wenn auch dieser Erfolg manche Hindernisse für wirkliche Gewerkschaftsarbeit aus dem Wege räumen wird, so sind sich unsere Berliner Kollegen doch der vielen Schwierigkeiten bewußt, die noch überwunden werden müssen.

Alle Berliner bürgerlichen Blätter, die über den Wahlausgang berichteten, deuten den Erfolg der christlichen Gewerkschaften recht zutreffend als ein Zeichen der moralischen Gesundung der Berliner Arbeiterschaft. Dagegen hat der „Vorwärts“ keine Erklärung für den Wahlausgang, will vielmehr die ganz natürlichen Ursachen nicht erkennen und faßt von „Christlich gewordene Kommunisten“. Allerdings können wir allerorts die Erklärung machen, daß ein Teil der sozialistischen Arbeiterschaft von einem Extrem ins andere fällt. Heute Wehrheitssozialist und freier Gewerkschaftler, morgen Unabhängiger, Kommunist und Mitglied der Union und übermorgen, wenn sie das Unsinnsige ihres Radikalismus einsehen haben, Anhänger der Gelben. Im Westen Deutschlands sind diese Leute als „Mutars“ ziemlich bekannt. Innen rot und außen gelb. Diese Leute, die ihre Gesinnung wie den Rock wechseln, kommen aber nicht zu den christlichen Gewerkschaften. In Berlin sind die Mitglieder, die den Weg vom Transportarbeiterverbande zu uns gefunden haben, jene die innerlich sich zu unserer Weltanschauung bekennen und nur durch den

Terror der Genossen bisher dort gehalten werden konnten. Verständlich wird dieses Verhalten, wenn man bedenkt, daß der bis herige Betriebsrat unter Zustimmung einer willfährigen Direktion, sich nicht scheute, Familienväter deshalb brotlos zu machen, sie dem Elend zu überantworten, nur weil sie sich dem Terror nicht fügen wollten. Dieser Mann ist nun gebrochen. Bei reger Mitarbeit innerhalb unseres Verbandes wird auch die Bahn für eine wirklich sachliche Gewerkschaftsarbeit bei der Berliner Straßenbahn freigemacht werden.

Aus den Ortsgruppen.

Absend. Am 23. März hatte unsere Ortsgruppe eine öffentliche Versammlung abgehalten, die von unseren Mitgliedern gut besucht war. Auch waren Kollegen vom Staats- und Gemeindearbeiterverband sowie vom Verkehrsband anwesend. Bezirksleiter Koll. Beder verbreitete sich über das Thema: Lohn- und Organisationsfragen. Er behandelte eingehend die in jüngster Zeit geführten Lohnverhandlungen mit dem L. G. B. der Gemeinden in der besetzten Rheinprovinz. Besonders die letzte Lohnbewegung unterzog er einer Betrachtung und kam dabei zu dem Ergebnis, daß die bewilligten Erhöhungen durchaus unbefriedigend seien. Sie ständen erstens in keinem Verhältnis zu den verteuerten Kosten der Lebenshaltung überhaupt und würden sodann auch der besonders schwierigen Lage der Kollegenschaft in dem besetzten Gebiet keineswegs gerecht. Trotzdem den Städten 80 Proz. der Besatzungslage, die laut Tarif in unserem Lohn eingerechnet ist, vom Reich zurückzuerstatten würde, sei durch die letzte Vereinbarung gegenüber den Löhnen rechtlich ein Minus festzustellen. Diese Tatsache hätte es ihm persönlich unmöglich gemacht, über die Köpfe der Kollegen hinweg dem Schiedsforum zuzustimmen. Die Kollegen sollten über Annahme oder Ablehnung entscheiden. Die Mehrheit hat sich fürs Erhöhen entschieden und zwar aus der Erkenntnis heraus, daß wir im besetzten Gebiet durch Bestimmungen der Besatzungsbehörde gebunden sind (Ordnung 53); dann aber auch weil die Kollegen kein weiteres Hinausschieben der ganzen Sache infolge der täglich steigenden Preise für alle Bedarfsartikel mehr ertragen konnten. Die Erhöhung der Kinderzulage sowie des Hausstandes hielt Kollege Beder für gerechtfertigt, und zwar aus sittlichen und sozialen Gründen. Selbst im Lager der freien Gewerkschaften hätte der Soziallohn keine Anhänger. Des weiteren behandelte Kollege Beder im Anschluß daran die Frage des Existenzminimums und der geltenden Lohnskala. Zum Schluß seiner gediegenen Ausführungen betonte er, daß bei den Verhandlungen mit den Städtevertretern zwischen uns und den Kollegen vom Staats- u. Gemeindearbeiterverband immer volle Einmütigkeit geherrscht habe und daß sich auch das sonstige Zusammenarbeiten mit den Führern der vorgenannten Organisation in vorrechten Formen bewege. Was uns von der Gegenseite trenne, sei die Tatsache, daß die religiöse Neutralität dortselbst nicht respektiert würde; ja, daß sogar die christliche Weltanschauung in offener und verletzter Form angegriffen werde. Er bezog sich dabei auf Auslassungen sozialistischer Blätter, die von Beschlüssen freier Gewerkschaftsartikel berichteten, denen zufolge jeder freigeordnete Arbeiter aufbefordert wurde, seine Kinder der religionslosen Schule anzuführen. Mit Recht wurde die Frage aufgeworfen, ob eine solche Angelegenheit zur Kompetenz der Gewerkschaften gehöre und welche Stellung die noch christlich denkenden Mitglieder der freien Gewerkschaften zu solch offener Propaganda für den Atheismus einnehmen? Für diejenigen, die noch eine wirtschaftliche Interessenvertretung in den Gewerkschaften erblickten, sei der Weg gewiesen. Als solche kommen nur die christlichen Gewerkschaften in Frage. Diesen die Treue zu bewahren und an der weiteren Ausbreitung und

Stärkung unseres Verbandes mitzuarbeiten, sei Pflicht eines jeden Kollegen.

Mit großem Beifall wurden diese Ausführungen von den Kollegen aufgenommen. Es folgte eine lebhafte Aussprache, an der sich vornehmlich die Kollegen von der anderen Fakultät beteiligten. Speziell die letzten Ausführungen des Referenten, soweit sie die antireligiösen Tendenzen der freien Gewerkschaften beleuchteten, waren ihnen recht unbehaglich und mit mehr oder weniger gekünstelter Dialektik suchten sie den unangenehmen Eindruck zu verwischen. Den Bogel aber schon in dieser Hinsicht ihr Wortführer, der Kollege Heiler aus M. Gladbach, ab. Die Leitung der Mittags Abend des Staats- und Gemeindearbeiterverbandes tut auf daran, für die Zukunft auf solche „Kräfte“ im Interesse ihres Ansehens zu verzichten. Die letzten Ausführungen dieses Redners waren ein Gemisch von Hohlheit, Phrasentum und Relativität. Er propagierte den Kampf gegen die konfessionelle Schule wie überhaupt gegen die Religion als Erziehungsfaktor.

Unter kühnem Beifall erklärte Kollege Beder in seinem Schlusswort, daß wenn es noch eines Beweises für seine Behauptung bedürfte, der Kollege Heiler denselben am heutigen Abend erbracht habe. Im übrigen billige er ihm mißverstandene Umstände zu. Dann setzte er sich noch einmal gründlich mit dem Verkehrsband auseinander, der unter dem Führerpersonal der Straßenbahnen von Absend und M. Gladbach dominiert, aber nur dasjenige schließt, was ihm von den Spitzenorganisationen der Gemeindearbeiter serviert würde. Auch für die christlich denkenden Mitglieder des Verkehrsbandes sei die wahre Interessenerrettung der Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands. Der Vorsitzende, Kollege Kenterger, unterstrich noch einmal diese Ausführungen und schloß die sehr anregend verlaufene Versammlung.

Kollegen von Absend, trat dafür, daß diese Versammlung sich auswirkt. Erachtet es als eure Pflicht, diejenigen unter euch, die noch aus Unkenntnis oder Gleichgültigkeit entgegen ihrer inneren Überzeugung sozialistisch organisiert sind, aufzuklären und sie unserer politik wie religiös neutralen Organisation anzuführen.

Bohr am Main. Am 9. März fand unsere diesjährige Generalversammlung statt. Vorsitzender Kollege Jath gab einen ausführlichen Bericht über das Leben in unserer Ortsgruppe. Die Mitgliederzahl ist im Laufe des Jahres auf 42 gestiegen. Lohnbewegungen wurde durchgeführt für die Heilanstalten und die Gasarbeiter. Die Kasse schließt mit einem Überschuss von 55,60 M. ab. Bei der Neuwahl wurden die bisherige Vorstandschaft wiedergewählt. Kollege Wittelind gab dann das Resultat über die Tarifverhandlung für das Personal der Heil- und Pflegeanstalten bekannt. Es ist interessant zu erfahren, wie wenig soziales Verständnis bei unserer Kreisregierung herrscht. Dreiviertel Jahre waren nötig, um zu einem geregelten Lohnabkommen mit der Regierung zu kommen. Es ist verständlich, wenn selbst eine sozialistische Kreisvertreterin in der Vorbesprechung sagte: 80-80 M. monatlich seien für ein Mädchen genügend. Wir möchten diese Frau fragen, ob sie geneigt wäre, heute eine Stelle als Dienstmädchen mit 80 M. Lohn pro Monat anzunehmen. — In einem anschließenden kleinen Vortrag sprach unser Bezirksleiter über die verschiedenen Organisationen, wobei auch die Verschmelzung mit dem christlichen Krankenpflegerverband berührt wurde. In der kurzen Zeit des Bestehens der hiesigen Ortsgruppe haben wir schon vieles erreicht und es ist nur zu hoffen — und das ist unser Ziel — den christlichen Gewerkschaftsgedanken immer mehr auszubreiten und alle uns fernstehenden Berufscollegen und Kolleginnen in unsere Reihen zu bringen.

Heidelberg. Am 23. März fanden in Heidelberg für die Arbeiter der städtischen Garten-

verwaltung die Wahlen zum Betriebsrat statt. Dabei konnte die Liste unseres Verbandes einen schönen Erfolg für sich buchen. Was man vor kurzer Zeit nicht für möglich hielt, wurde Tatsache: in den Betriebsrat der Gartenverwaltung zieht zum ersten Male auch ein christlich organisierter Kollege ein. Damit ist die Allein herrschaft der Genossen gebrochen. Ein Bravo den Kollegen, die sich durch keine Schimpfereien usw. abhalten ließen, entsprechend ihrer Gesinnung zu wählen. Für die übrigen Gemeindearbeiter von Heidelberg aber, welche noch im Lager der freien Gewerkschaften stehen, aber innerlich zu uns gehören, sei diese Wahl ein Ansporn, alle törichte Menschenfurcht, die bis jetzt noch manchen Kollegen abgehalten hat, seiner Überzeugung nach zu handeln, beiseite zu legen und einzutreten in den Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands. Die Geschichte unseres Verbandes beweist, daß derselbe zum mindesten ebenso gut in der Lage ist die Interessen der Kollegen in kommunalen Betrieben zu wahren, wie jede sich noch so radikal gebärende Organisation. Darum Gemeindearbeiter Heidelbergs auf zur Tat!

Verbandsnachrichten.

In der Woche vom 16. bis 22. April ist der 16. Wochenbeitrag fällig.

„Deutsche Arbeit“.

Infolge der ganz erheblich gestiegenen Herstellungskosten ist der Bezugspreis für unsere wissenschaftliche Zeitschrift „Deutsche Arbeit“ vom 1. April ab von 6.— M. auf 12.— M. pro Vierteljahr erhöht worden. Den Ortsgruppen wird daher auf der nächsten Abrechnung dieser Betrag in Rechnung gestellt werden.

Abgerechnet haben folgende Ortsgruppen:
Som 3. Quartal 1921: Göppingen.

Som 4. Quartal 1921: Hamburg, Berlin, Haan, Göppingen, Limburg a. d. Lahn und Kaiserslautern.

Som 1. Quartal 1922: Gubernheim, Fidel b. Wanne, Neuwied, Wangen i. Allgäu, Wittenberge, Wapen, Berl, Putbus a. Rügen, Schwabach, Böhlerial, Hanau, Kreising, Marktredwitz, Reichlingen, Prüm i. d. Eifel, Hamborn, Leutkirch und Dresden.

Der Zentralvorstand.

Gedenktafel.



Gestorben sind die Kollegen:

Witt Heinrich, Dortmund	2. 3. 22
Kenn Paul, M. Gladbach	6. 3. 22
Jansen Herm., Krefeld	11. 3. 22
Kremer Walter, Krefeld	14. 3. 22
Ken Joseph, Haan	16. 3. 22
Rißer David, Donabrüd	19. 3. 22
Hoffmann Wilh., Weiden Obpf.	20. 3. 22
Jahn Herm., Frankenkönig	21. 3. 22
von Brud Joh., Essen-Kuße	25. 3. 22

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag:
H. C. Mann, Köln, Rennerwall 9.
Druckerei d. Volkswacht-Verlags, Köln, Domstr. 6.